Entschädigungssatzung
für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft

Die **Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell** (im Folgenden kurz „Verwaltungsgemeinschaft" genannt) erlässt auf Grund des Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art 26 Abs. 1 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20a, Art. 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung:

§ 1
Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) [1]Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. [2]Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung.

(2) [1]Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung in Höhe von **50 €** je Sitzung. [2]Satz 1 gilt nicht für Mitglieder, die Kraft ihres Amtes der Gemeinschaftsversammlung angehören; sie erhalten nur Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).

(3) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalles.

(4) [1]Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 30,00 € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. [2]Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 30,00 € je volle Stunde. [3]Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Gemeinderatsmitgliedern lebenden

a. Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
b. Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
c. Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

werden bis zu einem Höchstbetrag von 30,00 € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. [4]Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(5) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes Tagegelder und Reisekosten.

§ 2
Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden und der Stellvertreter

(1) Der Gemeinschaftsvorsitzende erhält für den Vorsitz in der Gemeinschaftsversammlung und Leiter der Verwaltung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **600,00 €.** Die Aufwandsentschädigung wird analog Art. 46 Abs. 3 KWBG angepasst.

(2) Der erste Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden erhält neben seiner Entschädigung nach § 1 eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **800,00 €.** Die Aufwandsentschädigung wird analog Art. 46 Abs. 3 KWBG angepasst.

(3) Der zweite Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden erhält neben seiner Entschädigung nach § 1 eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **400,00 €.** Die Aufwandsentschädigung wird analog Art. 46 Abs. 3 KWBG angepasst.

§ 3
Entschädigung der Standesbeamten

(1) Die Ersten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden werden für Trauungen nicht entschädigt.

(2) Die Höhe der Entschädigung der weiteren Eheschließungsstandesbeamten beträgt pauschal pro Trauung **40 €.**

§ 4
In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.06.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 27.05.2020 außer Kraft.

Sigmarszell, den 10.06.2026

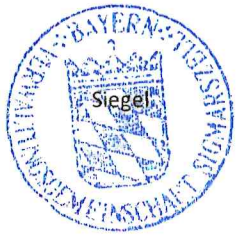

Gemeinschaftsvorsitzender